

**Wahlordnung  
für die Wahl der Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft „Neues Berlin“ eingetragene  
Genossenschaft**

§ 1 – Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie aller damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand, der seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Genossenschaft hat, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, ist auf zwei begrenzt. Diese Mitglieder des Wahlvorstandes werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, werden von der Vertreterversammlung nach Maßgabe des § 33 Absatz 4 der Satzung gewählt. Sie müssen im Wahlvorstand überwiegen und dürfen nicht zur Vertreterversammlung kandidieren.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) An den Sitzungen des Wahlvorstandes können nur die bestellten Mitglieder des Wahlvorstandes teilnehmen. Ausnahmen beschließt der Wahlvorstand mit Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes – soweit sie nicht dem Vorstand angehören – erhalten für eine Sitzung oder für eine vergleichbare Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt wird.

(7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertretersammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter die in § 1 Absatz 2 genannte Mindestzahl sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, nicht mehr überwiegen.

## § 2 – Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Wahlfrist (§ 9 Absatz 1)
- b) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke
- c) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter
- d) die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung
- e) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- f) die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter
- g) die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- h) die Behandlung von Beanstandungen, Einsprüchen und Anfechtungen der Wahl

(2) Der Wahlvorstand kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Wahlhelfern sowie technischer Hilfsmittel bedienen.

## § 3 – Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist – vorbehaltlich § 11 Absatz 3 der Satzung – jedes Mitglied, das bis zum Tag der Wahlbekanntmachung der Wahl als Mitglied in der Genossenschaft aufgenommen ist.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 der Satzung aus.

(3) Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

## § 4 – Wählbarkeit

Wählbar ist – vorbehaltlich § 11 Absatz 3 der Satzung – nach Maßgabe jede natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 30 Absatz 6 der Satzung erfüllt und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört.

## § 5 – Wahlbezirke und Wählerliste

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung über die Wahlbezirke.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste nach § 3 Absatz 1 bekannten Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 bekannt gemacht.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Absatz 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist der Mitgliederbestand, der am Tag der Bekanntmachung der Wahl als Mitglied in der Genossenschaft aufgenommen ist.

## § 6 – Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:

- a) die Wahlfrist
- b) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter
- c) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Absatz 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen
- d) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine größere Anzahl von Vorschlägen einzureichen ist, als die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter
- e) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge
- f) die Frist zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

(2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

## § 7 – Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Unter Beachtung der Wählbarkeit gemäß § 4 ist jedes Mitglied berechtigt,

- a) sich selbst schriftlich als Kandidat beim Wahlvorstand zu melden
- b) ein oder mehrere Mitglieder als Kandidaten vorzuschlagen.

Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Erklärung beiliegen, in der der Vorgeschlagene sich mit der Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden erklärt und die Wahl als Vertreter bzw. Ersatzvertreter annehmen wird. Kandidaten sollen nur in dem Wahlbezirk zur Wahl antreten, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben.

(2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge darauf hin, ob

- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind (Name, Vorname und Anschrift)
- b) die Zustimmungserklärung vorhanden ist
- c) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind

und stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(3) Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (§ 6 Buchstabe b), so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen Kandidaten auf Grund eines Beschlusses zur Wahl vorschlagen.

(4) Die vom Wahlvorstand geprüften Unterlagen der einzelnen Wahlvorschläge werden zur Einsicht ausgelegt (§ 6 Buchstabe e).

## § 8 – Form der Wahl

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Briefwahl gewählt. Der Stimmzettel muss in alphabetischer Reihenfolge Zu- und Vornamen, die genaue Anschrift und das Geburtsjahr der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

## § 9 – Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Wahlfrist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied einen Freiumsschlag (Wahlbrief) und einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ trägt.
- (3) Auf dem Wahlbrief ist die Adresse anzugeben, an die er zu richten ist, ferner der Wahlbezirk des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Der Wähler kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so viel Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind, legt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Dieser Wahlbrief ist an die genannte Adresse abzusenden.
- (5) Ein verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel darf nicht ersetzt werden.
- (6) Jeder bei der angegebenen Adresse eingegangene Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Wahlfrist nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren.
- (8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgabe des Absatzes 2. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

## § 10 – Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Zählung der Stimmzettelumschläge prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel und nimmt die Auszählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht alleine in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
  - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführten Namen enthalten
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit einer Stimmabgabe ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen. Die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmabgaben hat der Wahlvorstand in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Ein Mitglied des Wahlvorstandes verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet.

## § 11 – Niederschrift der Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufender Nummer versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt wurden, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste, die Gegenliste und die Stimmzettel sind danach für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## § 12 – Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahl stellt der Wahlvorstand innerhalb von drei Wochen nach Ende der Wahlfrist (§ 9 Absatz 1) die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Zuordnung durch Beschluss (§ 1 Absatz 4) fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen in einem Wahlbezirk erhalten haben. Wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme ausscheidet (§ 30 Absatz 7 der Satzung), so rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen in einem Wahlbezirk erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Absatz 2 und 3 und damit über die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Absatz 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über die Wahl schriftlich zu unterrichten.

(7) Bei Ausscheiden eines Vertreters hat der Genossenschaftsvorstand einen Ersatzvertreter von seinem Nachrücken durch schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen.

(8) Scheidet nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus (§ 30 Absatz 7 der Satzung), so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter, der der Reihenfolge nach Absatz 3 die meisten Stimmen erhalten hat.

(9) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 nachrücken.

(10) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung sinkt.

### § 13 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch zweiwöchige Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt nach Maßgabe des § 42 Absatz 2 und 3 der Satzung sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen hinzuweisen.

(2) Außerdem sind die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter allen Mitgliedern binnen zwei Monaten nach der Wahl durch schriftliche Mitteilung bekannt zu machen. Die Listen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter muss in dem der Wahl folgenden Mitteilungsheft und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht werden.

(3) In den Geschäftsräumen der Genossenschaft hat eine Ausfertigung der Liste aller Vertreter, die ständig auf dem Laufenden gehalten werden muss, zur Einsicht der Mitglieder auszuliegen.

### § 14 – Beanstandungen, Einsprüche und Anfechtung

(1) Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe angebracht werden.

(2) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Anfechtungen dieser können, soweit nicht nach Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wahlergebnisses (§ 13 Absatz 1 Satz 1) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können in gleicher Form und Frist erhoben werden.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch oder die Anfechtung erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 15 – Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung für die Wahl der Vertreter ist in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 9. April 2014 beschlossen worden.

(2) Die Vertreterversammlung hat gemäß § 34 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe r der Satzung durch Beschluss vom 21. Mai 2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.